

Satzung des Tischtennis-Vereins Lage e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Verein Lage e.V.“. Abgekürzt ist die Bezeichnung „TTV Lage e.V.“ wirksam.
2. Der Verein ist am 05. Juni 1997 aus der im Jahre 1949 gegründeten Tischtennis-Gemeinschaft Sylbach und dem im Jahre 1953 gegründeten Post-Sportverein Lage, Lippe e.V. hervorgegangen. Im Jahr 2010 haben sich die Tischtennisabteilungen des TuS Ehrentrop und der SpVg Hagen-Hardissen dem Verein angeschlossen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lage. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Lemgo unter der Nummer VR 60674 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied folgender Verbände: WTTV e.V., Kreissportbund Lippe e.V. und dem Stadtsportverband der Stadt Lage e.V.
5. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt überwiegend und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports sowie des Sportgedankens; insbesondere soll die Jugend in sportlicher Hinsicht gefördert und für den Tischtennissport interessiert werden.
3. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine wirtschaftlichen Zwecke, im Übrigen auch keine politischen und konfessionellen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Mitglieder können Vergütungen oder Aufwendungen für Tätigkeiten zugunsten des Vereins gemäß § 3 erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufwendersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Gesamtvorstand (§ 11 Buchst. b)) kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 EStG oder einer pauschalen Aufwendersentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand (§ 11 Buchst. c)) zuständig, worüber zuvor im Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss abzustimmen ist. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden.
2. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
3. Aktive Mitglieder üben den Tischtennisport aus. Passive Mitglieder betätigen sich im Rahmen des Vereins nicht sportlich, nehmen aber am sonstigen Vereinsleben teil. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag an ein Mitglied des Gesamtvorstandes. Beim Mitgliedsantrag von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Gesamtvorstand kann die Aufnahme mit einfacher Mehrheit und ohne Begründung ablehnen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der darauffolgenden Mitgliederversammlung. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige des Mitglieds mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresschluss. Die Austrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu senden. Sie wird wirksam mit Zugang (§ 130 BGB). Als schriftliche Anzeige gilt nur eine Erklärung des Mitglieds per Brief.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
 - d. weil es dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach Eingang eines schriftlichen Antrags. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag muss eine substantiierte Begründung für das Ausschlussverlangen beinhalten.
5. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied einschließlich Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der etwaigen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit förmlicher Zustellung in analoger Anwendung des Landeszustellungsgesetzes NRW an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
9. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte

1. Mitglieder haben das Recht, Einrichtungen des Vereins zu benutzen und am vom Gesamtvorstand organisierten Spielbetrieb teilzunehmen.
2. Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 9 Pflichten

1. Die Mitglieder sind zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet. Sie haben die Tischtennisregeln, die Satzung des Vereins sowie die sportliche Fairness einzuhalten. Über Verstöße entscheidet der Gesamtvorstand in Anwendung der Verfahrensregeln zum Ausschluss eines Mitgliedes (§ 7).
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen Hallenordnungen zu beachten und die vereinseigenen sowie ggf. vereinsfremden Geräte schonend zu behandeln.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Vereinsführung notwendigen persönlichen Daten im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen. Eine Berechtigung zur unverzüglichen Löschung personenbezogener Daten besteht nur, sofern die Datenaufbewahrung nicht mehr notwendig ist (Art. 17 DS-GVO). Eine Löschung von im Verein oder in den zur Ausübung des Tischtennisports institutionalisierten Verbänden (z. B. Kreissportbund Lippe e.V.; Stadtsportverband der Stadt Lage e.V.; WTTV e.V.; Landessportbund NRW) erfolgt daher nur, wenn und soweit – auch nach Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein – die Daten zur Aufrechterhaltung oder Abwicklung des Spielbetriebs nicht mehr erforderlich sind. Dies ist in der Regel erst nach Saisonende oder der Abwicklung der Mitgliedschaftsrechte bzw. -pflichten (z. B. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen) der Fall.
4. Die Mitglieder sollen die Übungsleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Ebenso sollen die von den spielleitenden Stellen (Gesamtvorstand, Turnierleitung, Mannschaftsführer etc.) ausgehenden Weisungen befolgt werden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter für die Mitgliedsbeiträge.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge kann rückwirkend zum Jahresbeginn mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beitrag soll bei Aufnahme eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
3. Mitgliedsbeiträge sind zum 31.03. eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Noch nicht erhobene Mitgliedsbeiträge (z. B. bei Neuaufnahme von Mitgliedern, bei rückwirkender Anpassung der Mitgliedsbeiträge) können zu einem zweiten Fälligkeitstermin auch mit Wirkung zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres erhoben werden.
4. Beiträge werden im Aufnahmejahr ab dem Beginn des Aufnahmemonats anteilig bis zum Jahresende erhoben. Im Übrigen werden die Beiträge (z.B. bei einer Abmeldung als Mitglied) von den Mitgliedern für das gesamte Geschäftsjahr entrichtet.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Kassenwart Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen; es wird empfohlen, dem Kassenwart ebenfalls eine veränderte E-Mailadresse mitzuteilen.
6. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
8. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Gesamtvorstand,
- c. der geschäftsführende Vorstand (Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter gemäß § 26 BGB).

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen ihr nach Gesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Angelegenheiten, insbesondere über die Wahl des Gesamtvorstandes, über Anträge der Vereinsmitglieder, der Änderung der Vereinssatzung sowie über Auflösung und Fusion des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann ihr weitere Angelegenheiten vorlegen.
3. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich rechtzeitig nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. Juli, stattfinden.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder (auch Minderjährige) mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Zusendung der Einladung erfolgt durch einfachen Brief. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig, sofern das Mitglied eine entsprechende E-Mail-Adresse dem Verein überlassen hat. Die Einladung kann auch auf der Internetseite des Vereins oder über andere „Soziale Medien“ zusätzlich bekanntgegeben werden.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten
 - Jahresbericht der Vorstandsmitglieder,
 - Kassenbericht/Rechnungsabschluss des Kassenwartes,
 - Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - Neuwahlen, soweit erforderlich.
7. Im Fall von Neuwahlen können Abwesende gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung der Mitgliederversammlung vorliegt.
8. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern schriftlich in Briefform unter Angabe des Namens beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand vor der Bekanntgabe der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.
9. Während der Mitgliederversammlung dürfen nur solche Angelegenheiten beraten und beschlossen werden, die auf der Tagesordnung stehen. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann während der Mitgliederversammlung die Tagesordnung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet oder von äußerster Dringlichkeit ist.

10. Anträge zur Mitgliederversammlung, die Sachentscheidungen und Auskunftsbegehren betreffen, sind spätestens 5 Tage vorher schriftlich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Sie können von den Mitgliedern gestellt werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen wird. Anträge, die die Wahl von Mitgliedern in Vorständen, Ausschüssen und anderen Gremien betreffen, sind unzulässig.
11. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ziffer 4 und 5 gelten entsprechend.
12. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende und im Sinne des § 8 stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
13. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
14. Abstimmungen erfolgen offen; die Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung beschließen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
15. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem von der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, welche von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und der jeweils folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 13 Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand

1. Der Gesamtvorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des Vereins. Dem Gesamtvorstand gehören an
 - Vorsitzender,
 - stellvertretender Vorsitzender,
 - Geschäftsführer,
 - Kassenwart,
 - Presse- und Sozialwart,
 - Damenwart,
 - Herrenwart,
 - Jugendwart.Daneben können bei Bedarf für bestimmte Aufgabenbereiche bis zu zwei Beisitzer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie gelten dann als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes übernimmt ein anders Mitglied des Gesamtvorstandes die Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Wahl.

4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende.Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzung des Gesamtvorstandes. Dieser ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich per Brief oder formlos per E-Mail eingeladen wurden und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern hat ebenfalls eine Sitzung des Gesamtvorstandes stattzufinden.
6. Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
7. Der Kassenwart nimmt Zahlungen für den Verein in Empfang und darf die Zahlungen vornehmen, die vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt sind.
8. Vorstandsmitglieder müssen ihr Amt niederlegen, wenn ihnen die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen hat.

§ 14 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Sie haben einmal jährlich die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen mündlichen Prüfungsbericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kasse und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.
2. Zum Kassenprüfer kann nur derjenige gewählt werden, der für derartige Prüfungsaufgaben geeignet ist. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist in direkter Folge nur einmalig möglich.

§ 15 Jugendordnung

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für Jugendangelegenheiten des Vereins, sofern und soweit dies nicht den übrigen Organen des Vereins vorbehalten ist.
2. Die Vereinsjugend hat das Recht, sich eine Jugendordnung zu geben.
3. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen. Sie muss vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

§ 16 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden.
2. Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf; eventuell von den Ausschüssen erarbeitete Maßnahmen sind anschließend vom Gesamtvorstand zu genehmigen.

§ 17 Haftung

1. § 31 BGB bleibt unberührt.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften gemäß § 31a und § 31b BGB für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
4. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes stehen die Mitgliederdaten zur Verfügung, soweit es die Aufgabenerfüllung im Amt erfordert.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entsprechend § 12 Ziffer 13.
2. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von frühestens drei Wochen bis spätestens sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig entsprechend Ziffer 1 ist.
4. Für den Fall der Auflösung wird das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen einem neu zu bildenden Verein, der das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder der Stadt Lage zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung überlassen.
5. Die Entscheidung hierüber trifft die auflösende Mitgliederversammlung.

§ 20 Gültigkeit

1. Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 03. November 1999, zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. April 2011 und Genehmigung des Beschlusses durch das zuständige Registergericht vom 12. Mai 2011 geändert.
2. Sie ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am _____ beschlossen worden.
3. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lage, _____

Protokollführer

Versammlungsleiter